



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. April 2022

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden | 81 | 53 | Bekanntmachung: Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp) | 82 |
| 50 | Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen | 81 | | |
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 81 | 54 | Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) | 83 |
| 51 | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 81 | | |
| 52 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) | 82 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 84 |
| | | 55 | Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2022 | 84 |

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

50 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen
Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 21.03.2022
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A4-58.68.13.10

Auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch Baumaßnahmen an dem Straßenquerschnitt die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der L 581 geändert.

In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **L 581** 1.) von NK 4008 028 O nach NK 4008 032 0 von Station 0,000 nach Station 0,711 (Länge: 0,711 km) gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.04.2022 in die Baulast der Stadt Coesfeld abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48417 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Markus Mühl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 81

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

51 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der planfestgestellten Trassenführung als Planänderung der Erdgasleitung Zollvereinring im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Planfeststellungsbeschluss vom 03.08.2020)

Die Open Grid Europe GmbH plant die Verschiebung der planfestgestellten Trassenführung der Erdgasleitung Zollvereinring im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

Bei der Realisierung eines Betriebsweges der Emschergenossenschaft ist es auf dem Flurstück 1087, Flur 6, Ge-

markung Heßler zu einer geringfügigen Verschiebung der ursprünglich geplanten Lage des Weges gekommen. Im Rahmen dieser Verschiebung war die Lageanpassung eines Kanalschachtes erforderlich. Um einen ausreichenden Abstand der Erdgasleitung zu diesem Kanalschacht gewährleisten zu können, ist eine Verschiebung der ursprünglich genehmigten Trassenführung der Erdgasleitung um etwa 1,00 m in östliche Richtung auf dem betroffenen Flurstück erforderlich. Eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Flurstücke erfolgt nicht.

Für die Baumaßnahme hat die Open Grid Europe GmbH am 03.03.2022 einen Antrag gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund der geringfügigen Verschiebung der Trassenführung ohne die Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücke wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Belange (Natura 2000) sind mit der Planänderung nicht verbunden. Durch die Planänderung werden keine besonders bedeutenden Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster eingesehen werden.

Münster, den 24.03.2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 25.05.01.01-4/22
Im Auftrag
gez. Mersmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 81-82

52 **Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 23. März 2022
Dezernat 34

34.02.02.02-A 8/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 23. März 2022 Herrn Thorsten Reining mit Wirkung vom 01. Mai 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 82

53 **Bekanntmachung: Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant gemeinsam mit der Nowega GmbH den Neubau einer Wasserstoffleitung von der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 bei Heek in das Gasspeichergebiet Epe bei Gronau (HEp). Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Überörtlichkeit des Vorhabens HEp wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Ergebnis des Verfahrens ist eine „Raumordne-

rische Beurteilung“.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Der im Rahmen der Planunterlagen vorgelegte Umweltbericht enthält die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 18.08.2021 eine Antragskonferenz (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe (Untersuchungsrahmen) sowie die vorzulegenden Unterlagen besprochen wurden.

Nachdem die Verfahrensunterlagen vollständig vorgelegt wurden, wird das Raumordnungsverfahren nun eingeleitet. Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens stehen im Zeitraum

vom 11. April 2022 bis zum 13. Mai 2022 einschließlich
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Regionalplanung
Stichwort:

Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Schriftform an folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 310 A (Frau Holtmann)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 bis 16.00 Uhr

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens kann eine durchgängige Einsichtnahme nicht gewährleistet werden. Daher wird um Terminvereinbarung unter 0251 411-1754 gebeten.

Kreis Borken

Burloer Str. 93

46325 Borken

Fachbereich 66 – Natur und Umwelt

Raum 1407 (Frau Thume)

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr,

Donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens kann eine durchgängige Einsichtnahme nicht gewährleistet werden. Daher wird um Terminvereinbarung unter 02861 681-7006 gebeten.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist

bis zum 13. Mai 2022 einschließlich

vorzugsweise per E-Mail an ROV@brms.nrw.de, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingereicht werden.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis des Verfahrens wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gegeben. Sie als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Das Ergebnis kann

nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden. Etwaige durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder Einreichung von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Paul Goede

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 82-83

54 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln (km 16,3 bis km 19,15) ermittelt.
2. Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs wurde durch die Bekanntmachung vom 05.08.2021 (Az. 54.09.07.04-003) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 33 vom 20.08.2021 unter lfd. Nr. 156 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 27.08.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit **vom 08.04.2022 bis zum 07.06.2022 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren

➔ Überschwemmungsgebiete

Stichwort: Festsetzungsverfahren - Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Gemeinde Nottuln und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Gemeinde Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02502/942-300, E-Mail: info@nottuln.de). Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum. Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis mittwochs | 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, |
| donnerstags | 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, |
| freitags | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr |

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

| | |
|-------------------------|--------------------|
| montags bis donnerstags | 9.00 bis 14.30 Uhr |
| freitags | 9.00 bis 14.00 Uhr |

Ansprechpartner/In:

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464,
Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Gemeinde Nottuln und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über

die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit Unterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei der Bezirksregierung Münster anzufordern.

3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbachs berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 21.06.2022 (einschließlich)** schriftlich bei der Gemeinde Nottuln, Postfach 11 40, 48292 Nottuln, info@nottuln.de oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben. Bereits im Jahr 2018 erhobene Einwendungen zum mit Bekanntmachung vom 12.10.2017 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs von der Mündung in die Stever (km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, abschließend das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs von der Mündung in die Stever (km 0,0) bis oberhalb der Ortslage Nottuln (km 19,15) festzusetzen.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift

wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum bis zum 21.06.2022 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.sec.nrw.de erfolgen.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbachs in und oberhalb der Ortslage Nottuln wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 10.03.2022

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-003
Im Auftrag
gez. Brackmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 83-84

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Errentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2022 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.487.000,00 EUR
in der Ausgabe auf 3.487.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 12.740.605,00 EUR
in der Ausgabe auf 12.740.605,00 EUR
festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf **2.950.950,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,6070 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **60,70 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,1873 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **18,73 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **20,95 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **104,75 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **209,50 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 22.03.2022

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 84-85

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster